

27.02.2018

„Verkaufsoffene Sonntage entbehren jeder Rechtsgrundlage!“

Landespressekonferenz der hessischen „Sonntagsallianz“ mit Klarstellungen hinsichtlich des Ladenöffnungsgesetzes

Wiesbaden. Zur Landespressekonferenz am Montag, den 26.2.2018 im hessischen Landtag hatte die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ die Medienvertreter eingeladen. Sie erörterte die aktuelle Rechtslage, aber auch Forderungen hinsichtlich Neuregelungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG). Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn stellte das von ihm im Auftrag der Sonntagsallianz erstellte Gegengutachten zum IHK-Auftrags-Gutachten, das Prof. Johannes Dietlein (Universität Düsseldorf) über „neue Möglichkeiten einer erweiterten Sonntagsöffnung“ erstellt hat, vor.

Als Vertreter der Trägerorganisationen der hessischen Sonntagsallianz waren auf dem Podium: Horst Gobrecht (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di), Pfr. Rainer Petrak (Katholische Arbeitnehmer-Bewegung KAB), Dr. Ralf Stroh (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ZGV der EKHN), sowie Ingrid Reidt (Betriebsseelsorge).

Dr. Friedrich Kühn, Fachanwalt für Arbeitsrecht (Leipzig) hat bis jetzt alle Klagen, die ver.di und KAB im Namen der Sonntagsallianz in Auftrag gegeben haben, erfolgreich geführt. Er gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des in der Verfassung verankerten Sonntagsschutzes. RA Kühn stellte in seinen Ausführungen klar, dass der Sonntagsschutz stets verfassungsrechtliche Grundlagen habe. Er habe erhebliche Bedeutung, da er einen besonderen Bezug zur Menschenwürde habe und als kollektiv freier

Tag um des Menschen Willen da sei. Desgleichen stellte Kühn den Sachgrund in Bezug auf Sonntagsöffnungen als unverzichtbar heraus, denn auch dieser habe Verfassungsrang. Als großen Missstand brandmarkte Kühn die Tatsache, dass Städte und Gemeinden in Hessen sich weigern, das HLöG umzusetzen und die Rechtsaufsicht auszuüben. „Die Voraussetzungen und die Rechtssicherheit war in Hessen allerdings noch nie so klar und eindeutig wie heute“, stellte Kühn klar.

An die Landesregierung NRW und das „Dietlein-Gutachten“ gerichtet, die beabsichtigen, bis zu 8 verkaufsoffene Sonntage und teils ohne Sachgrund zuzulassen, warnte Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn: „Das Oberverwaltungsgericht Münster hat bereits festgestellt, dass diese Ausweitung von Sonntagsöffnungen verfassungswidrig wäre.“

Pfr. Rainer Petrak, geistlicher Begleiter der KAB Rhein-Main und Vertreter der KAB in der Sonntagsallianz Hessen, stellte heraus dass eine Stadt oder Gemeinde im Grunde keine „verkaufsoffenen Sonntage“ veranstalten könne, denn diese entbehrten jeder Rechtsgrundlage. „Was unter ganz bestimmten Ausnahmen möglich ist, das ist, dass beispielsweise ein Markt stattfindet und zur Versorgung seiner Besucher manche Läden etwa für den Tagesbedarf an Verpflegung öffnen dürfen“. Doch selbst die Vertreter der Einzelhandelsverbände und der IHKen würden eingestehen, dass es verkaufsoffene Sonntage gar nicht brauche, weiß Petrak.

Für Rechtsanwalt Kühn und die Sonntagsallianz Hessen steht fest, dass bei der anstehenden Evaluation des HLöG der Anlassbezug konkretisiert werden muss und es keinesfalls zu einer Lockerung beim Sonntagsschutz gehen darf.

„Runde Tische auf kommunaler Ebene, zu denen die Händler, Handelsverbände und Bürgermeister bzw. Rathäuser Vertreter von Kirchen, kirchlichen Verbänden wie die KAB und Gewerkschaften bezüglich „verkaufsoffene Sonntage“ einladen, sind übrigens auch keine statthafte Lösung“, rundete Rechtsanwalt Kühn ab. „Denn dabei geht es immer um gesetzeswidrige Vereinbarungen“.